

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Katharina Cortolezis-Schlager, Mag. Andrea Kuntzl

Kolleginnen und Kollegen

**zu 50.) Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2435 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (2452 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (2435 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. In Z 3 lautet § 29 Abs. 9:

„(9) Die Medizinische Universität bzw. die Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch der Bediensteten des Rechtsträgers der Krankenanstalt bedienen. Diesbezüglich ist nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers durch die Medizinische Universität bzw. die Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung zu treffen, die insbesondere sowohl die Eignung der Bediensteten, als auch das Ausmaß der Tätigkeit in Lehre und Forschung, den dafür notwendigen Kostenersatz und Ausführungen über das Weisungsrecht der Rektorin oder des Rektors hinsichtlich der für Aufgaben der Universität konkret betrauten Bediensteten des Rechtsträgers der Krankenanstalt enthält. Der Bedarf der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und die Qualifikation der Bediensteten sind zu berücksichtigen. Für die Tätigkeit dieser Bediensteten im Rahmen von Forschung und Lehre ist § 2 Z 1 bis 3 anzuwenden. Die konkrete Betrauung der oder des Bediensteten erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Basis der Qualifikation der betreffenden Person in Forschung und Lehre. Ein Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, wird dadurch nichtbegründet. Die von der Rektorin oder dem Rektor konkret mit wissenschaftlichen Aufgaben betrauten Bediensteten des Rechtsträgers der Krankenanstalt sind den Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 gleichgestellt. Vor Vorlage der Vereinbarung an die Bundesministerin oder den Bundesminister ist eine Stellungnahme des Senates einzuholen.“

2. In Z 3 lautet § 32 Abs. 3:

„(3) Die erstmalige Einbeziehung von Organisationseinheiten einer Krankenanstalt in den Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, wird jeweils erst zeitgleich mit der Bestellung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors gemäß § 98 zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Organisationseinheit (Universitätsklinik, Klinisches Institut, Klinische Abteilung) gemäß Abs. 1 wirksam.“

3. Z 5 lautet:

„5. Nach § 123 werden folgende §§ 123a und 123b eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für die Errichtung einer Medizinischen Fakultät

§ 123a. Die gemäß § 29 Abs. 9 vorletzter Satz konkret betrauten Bediensteten des Rechtsträgers einer Krankenanstalt sind in den ersten drei Jahren ab dem im Organisationsplan der Universität vorgesehenen Zeitpunkt der Einrichtung einer Medizinischen Fakultät organisationsrechtlich nur dann den Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 gleichgestellt, wenn diese in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30vH

der Normalarbeitszeit bezogen auf die jeweilige Organisationseinheit mit Aufgaben der universitären Lehre und Forschung betraut werden.

§ 123b. (1) Bei Errichtung einer Medizinischen Fakultät hat der Entwicklungsplan die entsprechenden Stellenwidmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Klinischen und Nichtklinischen Bereich nach § 98 Abs. 1 vorzusehen.

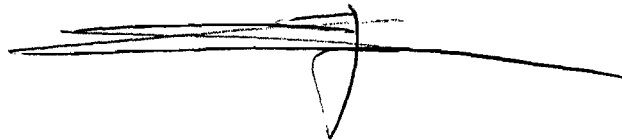
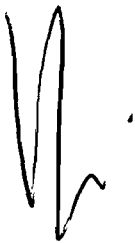
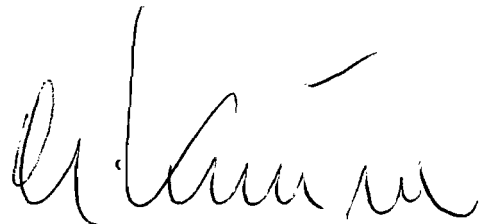
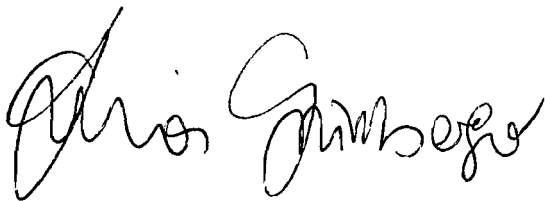
(2) Vor der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 98 Abs. 3 haben die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren Vorschläge mindestens zweier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zweier anderer Universitäten einzuholen. Es sind mindestens drei externe Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.

(3) Der Berufungskommission haben Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zweier anderer Universitäten anzugehören.

(4) Eine Berufung nach § 99 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. In solchen Fällen hat die Rektorin oder der Rektor die Universitätsprofessorinnen und die Universitätsprofessoren nach Anhörung mindestens zweier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs mindestens zweier anderer Universitäten, auszuwählen. Die Auswahl der zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs mindestens zweier anderer Universitäten durch die Rektorin oder den Rektor erfolgt nach Anhörung des Senats.““

4. Die bisherige Z 7 erhält die Bezeichnung Z 6 und in der neuen Z 6 wird in § 140d Abs. 2 die Wort- und Zeichenfolge „§ 6 Abs. 2“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§ 6 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

5. Die bisherige Z 6 entfällt.



Begründung:

Zu 1.:

Es ist notwendig, dass in der vorgesehenen Vereinbarung auch die Eignung der herangezogenen Bediensteten berücksichtigt wird.

Die Befassung des Senates zur Vereinbarung zwischen der Universität und dem Krankenanstaltenträger ist zur Qualitätssicherung zweckmäßig.

Zu 2.:

Mit der Eingliederung jeder einzelnen Organisationseinheit der Krankenanstalt in den Klinischen Bereich einer (Medizinischen) Universität soll so lange zugewartet werden, bis die betreffende facheinschlägige Professur nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungs- und Berufungsverfahrens (§ 98 UG) durch die Universität besetzt ist und daher diese neu berufene Universitätsprofessorin oder der neu berufene Universitätsprofessor mit der zwingend für die Spitals- und für die Universitätsorganisation kombinierten Leitungsfunktion (Universitätsklinik, Klinisches Institut oder Klinische Abteilung) betraut werden kann. Mit dieser zeitlich auf jeden Einzelfall abgestimmten Lösung kann eine Unterbrechung in der fachärztlichen Letztverantwortung für die Krankenversorgung vermieden werden.

Zu 3.:

Die Schaffung von Übergangsbestimmungen für die Errichtung von Medizinischen Fakultäten ist erforderlich.

Zu 4. und 5.:

Die Korrektur ist auf Grund eines Redaktionsversehen erforderlich.